

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Gundelfingen a.d.Donau

Die Stadt Gundelfingen a.d.Donau erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit der Satzung für die Städtische Musikschule Gundelfingen a.d.Donau vom 21.06.2024 folgende

SATZUNG:

§ 1 Unterrichtsgebühren

- (1) Die städtische Musikschule Gundelfingen a.d.Donau erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht. Die Unterrichtsgebühren unterliegen einer jährlichen Dynamisierung und werden jeweils zu Schuljahresbeginn, erstmalig ab dem 01.09.2025 um 3,0 % erhöht. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben. Die Leihgebühr für Instrumente ist von der Dynamisierung gemäß Absatz 1 ausgeschlossen.
- (3) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.
- (4) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich wie folgt:
 - a) Unterricht in musikalischen Grundfächern 229,20 €
(Musikalische Früherziehung, Elementare Hörerziehung,
Musikalische Grundausbildung (45 Minuten))
 - b) Eltern-Kind-Gruppe (45 Minuten) 229,20 €
 - c) Instrumentalunterricht oder Vokalunterricht
 1. wenn 4 Personen gemeinsam unterrichtet werden 344,40 €
 2. wenn 3 Personen gemeinsam unterrichtet werden 487,20 €
 3. wenn 2 Personen gemeinsam unterrichtet werden 588,00 €

4. bei Einzelunterricht (45 Minuten)	1.162,80 €
5. bei verkürztem Einzelunterricht (30 Minuten)	745,20 €
6. bei verkürztem Unterricht von 2 Personen (30 Minuten)	487,20 €
d) Instrumentalunterricht in Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen, Vereinen, etc. (45 Minuten)	344,40 €
e) Instrumente – Leihgebühr (Monatsmiete)	10,00 €

- (5) Dieser Gebührentarif kann durch den Stadtrat Gundelfingen a.d.Donau geändert werden. Eine Änderung der Gebühren ist nur zum nächstfolgenden Gebührenzeitraum möglich.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührensschuldner ist der Schüler/die Schülerin der Musikschule bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht. Entsprechendes gilt für Unterrichtsverträge per Online.
- (3) Die Gebühren werden fällig mit dem Gebührenbescheid zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen. Die Gebühren werden je zu einem Viertel zum 20. Oktober, 20. Januar, 20. April und 20. Juli zur Zahlung fällig. Zahlungen sind bargeldlos zu leisten. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren, Rücklastschriftgebühren verlangt werden.
- (4) Verändert sich während des Unterrichtsabschnitts die Teilnehmerzahl beim Gruppen- oder Kombiunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Unterrichtsabschnittes die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 30.06. eines Jahres schriftlich zugehen.

- (2) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so endet das Unterrichtsverhältnis zum Ende des Unterrichtsabschnittes (Quartalsende).
- (3) Während des Schuljahres kann nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung, etc.) der Unterrichtsvertrag gekündigt werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Schulleitung. Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.
- (4) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit dem Schüler/der Schülerin bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenpflicht entfällt zum Ende des Unterrichtsabschnittes (Quartalsende).

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr - Instrumente

- (1) Auf Antrag des Schülers/der Schülerin der Musikschule können im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Eine Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für 12 Monate. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Unterrichtsabschnittes (Quartalsende) zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler/die Schülerin bzw. deren gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

§ 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Gebührenermäßigungen werden nur Schülern/Schülerinnen aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d. Donau (Stadt Gundelfingen a.d. Donau, Gemeinde Bächingen a.d. Brenz, Gemeinde

Medlingen, Gemeinde Haunsheim) gewährt. Des Weiteren wird für Mitglieder der Stadtkapelle Gundelfingen a.d.Donau (inkl. Jugendkapelle, Vorstufe) eine Gebührenermäßigung gewährt.

(2) **Mitwirkung in Ensembles:**

Für Unterricht, der bei der Mitwirkung in einem Ensemble (z.B. Orchester, Chor, Spielgruppe) anfällt, werden keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch für Teilnehmer, die nicht Schüler/Schülerin der Städtischen Musikschule Gundelfingen a.d.Donau sind.

(3) **Geschwisterermäßigung:** Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben / deren Unterricht vom gleichen Erziehungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/ Vokalunterricht gewährt, und zwar

- | | | |
|----|-----------------------|------|
| a) | bei zwei Geschwistern | 25 % |
| b) | bei drei Geschwistern | 50 % |
| c) | ab vier Geschwistern | 75 % |

(4) **Mehrfächerermäßigung:** Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein Schüler/eine Schülerin zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegt. Für Mehrfächerbelegungen wird eine gestaffelte Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt, und zwar

- | | | |
|----|---------------------|------|
| a) | bei zwei Belegungen | 20 % |
| b) | bei drei Belegungen | 40 % |

(5) Erwachsene, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert, Auszubildende, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Schüler oder Studenten oder Mitglied der Stadtkapelle Gundelfingen a.d.Donau (inkl. Vorstufe, Jugendkapelle) sind, haben nur die für Jugendliche maßgebliche Gebühr zu entrichten. Verspätet übersandte Nachweise für eine Ermäßigung werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

(6) Schülern/Schülerinnen, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie eine staatliche Regelschule oder einen Kindergarten in Gundelfingen a.d.Donau besuchen oder Mitglied der Stadtkapelle Gundelfingen a.d.Donau (inkl. Vorstufe, Jugendkapelle) sind, kann eine Befreiung vom Auswärtigenzuschlag gewährt werden. Verspätet übersandte Nachweise für eine Ermäßigung werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

(7) Die Ermäßigungen nach Abs. 2 – 6 werden:

- a) jeweils für die geringere Jahresgebühr gewährt.
- b) für Workshops, Musikzweig in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen (Kooperationen) sowie auf Überlassungs- und Nutzungsgebühren nicht gewährt.

Ermäßigungsanträge müssen jährlich zum Schuljahresbeginn neu gestellt werden. Wird ein Antrag erst später gestellt, können rückwirkende Ermäßigungen nicht ausgesprochen werden.

§ 6 Zuschlag für Erwachsene

Bei Schülern/Schülerinnen der Musikschule, die zu Beginn des Schuljahres (1. September) das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird auf die Gebühren gemäß § 1 ein Zuschlag von zwanzig Prozent erhoben.

§ 7 Zuschlag für Auswärtige

Bei Schülern/Schülerinnen der Musikschule, die nicht im Bereich der VG Gundelfingen (Stadt Gundelfingen a.d.Donau, Gemeinde Bächingen a.d.Brenz, Gemeinde Medlingen, Gemeinde Haunsheim) wohnhaft sind wird auf die Gebühren gemäß § 1 ein Zuschlag von zwanzig Prozent erhoben.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr anteilig zurückerstattet.
- (2) Kann der Unterricht aufgrund Erkrankung des Schülers/der Schülerin, welche den Schüler/die Schülerin an der Unterrichtsteilnahme hindert, mehr als dreimal hintereinander nicht wahrgenommen werden, wird die Gebühr anteilig zurückerstattet. Die Schulleitung entscheidet im Einzelfall, ob die Erkrankung den Schüler/die Schülerin an der Teilnahme am Unterricht hindert und eine Gebührenerstattung rechtfertigt. In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Vorlage eines ärztlichen Attests gefordert werden.
- (3) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 9 Gebührenbefreiung

Die Gebühr für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt die Gebühr für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemble- oder Ergänzungsfächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein.

§ 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren

Die Zuständigkeit für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Fassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Gundelfingen a.d.Donau.

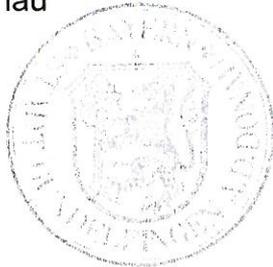
§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Fassungen außer Kraft.

Gundelfingen a.d.Donau, 21.06.2024

Stadt Gundelfingen a.d.Donau


Nägele
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 21.06.2024 in der Verwaltung der Stadt Gundelfingen a.d.Donau (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Gundelfingen a.d.Donau hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.06.2024 angeheftet und am 10.07.2024 wieder abgenommen.

Gundelfingen a.d.Donau, 11.07.2024

Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau


Nägele
Gemeinschaftsvorsitzender

